

**Zeitschrift:** Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum  
**Herausgeber:** Benediktiner von Mariastein  
**Band:** 32 (1954)  
**Heft:** [6]

**Artikel:** Elternrechte in der Schulfrage  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1032356>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Elternrechte in der Schulfrage

*Zum Universitäts-Sonntag*

In einer Rede an die Studenten nannte Kaspar Decurtins, der berühmte katholische Politiker und Nationalrat, die Gründung der katholischen Universität Freiburg den letzten Ring in der Kette katholischer Schulpolitik. Wenn die Universität Freiburg in den Augen ihres Mitbegründers Höhepunkt und Abschluß katholischer Schulpolitik bedeutet, dann ist es wohl am Platze, am Universitätssonntag sich einmal Rechenschaft zu geben über die Lehre der Kirche zur Schulfrage. Es soll hier nicht das ganze Gebiet behandelt werden. Dieser Artikel möchte nur einige Ausführungen bieten über die Elternrechte in der Schulfrage.

Ein Ziel der Erziehung besteht darin, den jungen Menschen fähig zu machen, allen Anforderungen des Lebens gewachsen zu sein. Diese Erziehungsaufgabe fällt, wie die Erziehungspflicht überhaupt, in erster Linie den Eltern zu. Doch verlangt das Leben von heute eine solch spezialisierte Bildung, daß die Eltern wohl selten in der Lage sind, ihren Kindern die nötige Ausrüstung zu verschaffen, sie genügend auf das spätere Leben vorzubereiten. Dieser Notlage will die Schule abhelfen, indem sie den Eltern einen Teil der Erziehungsarbeit abnimmt. Im Ganzen der Erziehungsarbeit übernimmt die Schule die Aufgabe, den Kindern jenen heute so notwendigen Unterricht zu erteilen, ohne den der junge Mensch im Leben nicht bestehen kann.

Diese Stellung der Schule im Erziehungsganzen zeigt klar, welches Verhältnis zwischen Schule und Eltern bestehen muß. Die Schule ist immer nur Hilfe und Ergänzung der Eltern. Papst Pius XI. sagt darüber in der Erziehungsenzyklika: «Die Schule, ist . . . auch in ihren geschichtlichen Anfängen gesehen ihrer Natur nach Ergänzung und Hilfe der Eltern und der Kirche. Daraus folgt mit moralischer Notwendigkeit, daß die öffentliche Schule sich diesen beiden Einflußsphären nicht nur nicht entgegenstellen darf, sondern mit ihnen zur denkbar vollkommensten Einheit verwachsen muß, zu so inniger Gemeinschaft, daß sie mit der Familie und der Kirche ein einziges, der christlichen Erziehung geweihtes Heiligtum bilden kann, wenn anders sie nicht ihr Ziel verfehlen und sich gerade ins Gegenteil, in ein Werk der Zerstörung verwandeln will.»

Weil die Schule nur Hilfe und Ergänzung der Eltern ist, darf sie nur dort und soweit eingreifen, wo und inwieweit die Eltern den Erziehungsaufgaben nicht genügen können. Wenn zum Beispiel Vater und Mutter in allen Schulfächern genügend durchgebildet wären und dazu Zeit und Talent hätten, ihre Kinder selber zu unterrichten, dann müßte die Schule zurücktreten; sie hätte kein Recht, die Kinder zum Besuche ihres Unterrichtes zu verpflichten. Aus diesem ersten Recht der Eltern in der Schulfrage ergibt sich für die christliche, und auch die naturrechtliche Schulpolitik die Forderung: Das Schulmonopol des Staates darf nicht geduldet werden. Gewiß, unter Berücksichtigung der heutigen Umstände kann man dem Staate das Recht zustehen, den Schulzwang in der Form durchzuführen, daß er, wenn nötig, mit Gewalt dafür sorgt, daß alle Kinder den nötigen Unterricht besuchen. Wenn er aber dieses Recht zum

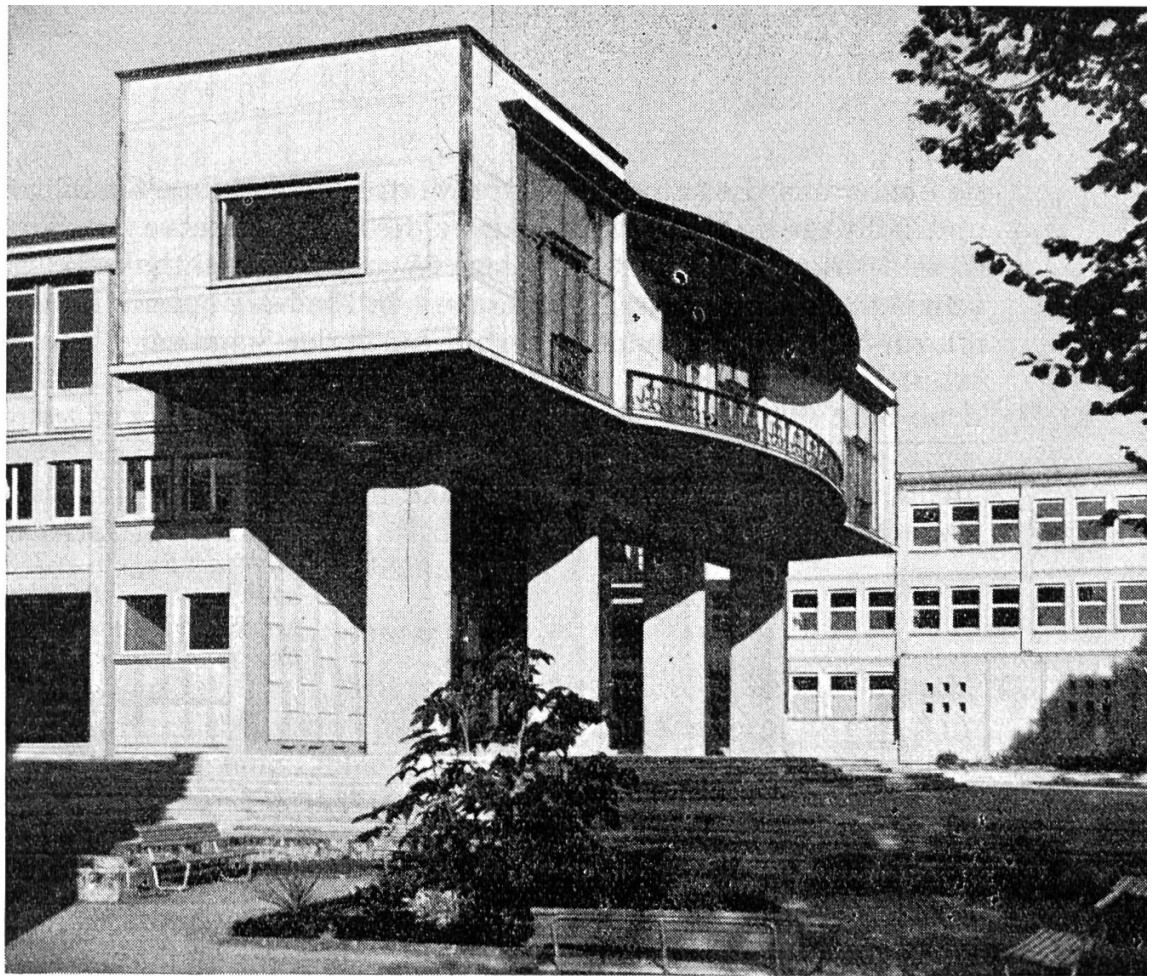
Schulzwang umwandelt in ein Schulmonopol, dann beraubt er die Eltern der vom Naturrecht ihnen zugestandenen Rechte auf die Erziehung ihrer Kinder.

Das oben genannte Beispiel ist heute wohl ein Idealfall, der kaum mehr verwirklicht werden kann. Aber wenn dieser Idealfall auch nicht möglich ist, so geben die Elternrechte Vater und Mutter doch andere Möglichkeiten, selber für die Schulbildung ihrer Kinder besorgt zu sein. Die Familien haben das Recht, sich in freier Wahl zusammenzuschließen und für ihre Kinder eine eigene Privatschule zu errichten und zu unterhalten.

Gewiß, auch diese Möglichkeit läßt sich nur in seltenen Fällen verwirklichen. Gewöhnlich bleibt den Eltern nichts anderes übrig, als die Kinder in eine schon bestehende Schule zu schicken. Aber auch bei dieser Möglichkeit gesteht das Elternrecht Vater und Mutter die nötige Freiheit zu. Die Eltern haben das Recht der freien Schulwahl. Sie können die Kinder jene Schule besuchen lassen, die nach ihrer Überzeugung die gute Erziehung ihrer Kinder garantiert und die jene religiös-sittlichen Erziehungsziele zu verwirklichen sucht, die den Eltern heilig sind. Den Eltern steht daher das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob ihre Kinder eine öffentliche oder private schon bestehende Schule besuchen sollen. Der Staat ist nicht berechtigt, zu einem bestimmten Schultyp zu verpflichten. Wenn die Eltern sich auch entschließen, ihre Kinder der öffentlichen Schule anzuvertrauen, so müssen sie trotzdem nicht die öffentliche Schule ihres Wohnortes wählen, wenn diese Schule ihr elterliches Gewissen vergewaltigen würde.

Die Tatsache, daß der Staat nur in den wenigsten Fällen den Privatschulen genügende finanzielle Hilfe gewährt, bringt es notwendig mit sich, daß der Besuch solcher Schulen an die Eltern große finanzielle Anforderungen stellt, denen bei den heutigen sozialen Verhältnissen wohl die wenigsten genügen können. So bleibt für die meisten Eltern nur eine Möglichkeit. Sie müssen wohl oder übel die Kinder der öffentlichen Schule übergeben. Sind sie damit der Schulpolitik des Staates wehrlos ausgeliefert? Auch in dieser Notlage geben die Elternrechte Vater und Mutter die Möglichkeit, ihre Erziehungsinteressen zu wahren. Die Eltern können verlangen, daß das öffentliche Schulwesen ihrem erzieherischen Willen gerecht wird, daß sowohl bei der Schulgesetzgebung wie auch bei den Bildungszielen und Lehrplänen die Grundsätze der Freiheit und Duldsamkeit gewahrt werden. Die Eltern haben das Recht, für alle Schulen, die ihre Kinder besuchen müssen, die religiös-sittlichen Bildungs- und Erziehungsziele zu bestimmen.

Auf diesem Recht gründet die von der katholischen Schulpolitik immer wieder erhobene Forderung auf die Bekenntnisschulen. Die Eltern haben das Recht zu fordern, daß, entsprechend den verschiedenen religiösen Bekenntnissen, entsprechende öffentliche Schulen errichtet werden, zum Beispiel katholische oder protestantische Bekenntnisschulen. Diese Forderung wird heute von den Gegnern katholischer Schulpolitik am meisten bekämpft. Man wirft vor, solche Schulen wären eine Spaltung der Volksgemeinschaft, sie seien nicht leistungsfähig usw. Dem gegenüber betont Papst Pius XI. in seiner Erziehungsenzyklika: «In keinem Volke der Welt treiben die Katholiken dadurch, daß sie ihren Kindern die katholische Schule zu erwirken suchen, Parteipolitik. Vielmehr leisten sie dadurch religiöse, von ihrem Gewissen als unerläßlich geforderte Arbeit.»



Der angeführte Papsttext lehrt uns, daß die hier aufgezählten Elternrechte in der Schulfrage nicht nur Rechte, sondern auch Gewissenspflichten sind. Die Eltern sind verpflichtet, und zwar im Gewissen verpflichtet, ihr Möglichstes zu tun zur Verwirklichung der ihnen vom Naturrecht zugestandenen Rechte. Nur wenn diese Rechte verwirklicht sind, können die Eltern den Erziehungsauftrag, den Gott ihnen gegeben, erfüllen.

Gegen die Lehre der Kirche über die Elternrechte in der Schulfrage, wie wir sie hier dargelegt haben, wird immer wieder eingewendet: Wenn man den Eltern solch weitgehende Rechte zugesteht, ist die ganze Bildung in Frage gestellt. Die wenigsten Eltern hätten das nötige Interesse für die Bildung ihrer Kinder. Abgesehen davon, daß solcher Pessimismus gegenüber dem Bildungsinteresse der Eltern nicht berechtigt ist, sagt die Kirche klar, daß bei Mißständen der Staat einzugreifen das Recht hat. Der Staat hat das Recht, den Schulzwang, wie er oben erklärt wurde, einzuführen. Er hat das Recht, sowohl für die öffentliche wie die Privatschule Bildungshöhe und Bildungsumfang zu bestimmen und durch Kontrolle sich über die Verwirklichung seiner Bestimmungen Rechenschaft zu geben. Er hat das Recht, durch Gesetze Ordnung in das Schulwesen zu bringen. Diese Rechte, wie das Naturrecht sie dem Staate zugesteht, hat auch die Kirche nie bestritten. Immer aber hat sie dann den Kampf aufgenommen, wenn der Staat unberechtigterweise die Elternrechte beschneiden wollte.

Daß auch heute dieser Kampf noch nötig ist, sehen wir alle ein. Die katholische Universität ist in diesem Kampf ein wichtiger Faktor. Nicht nur bildet

sie Lehrer aus, die katholische Grundsätze heilig halten. Sie bildet auch Juristen und Politiker im Sinne des Naturrechtes und der Lehre der Kirche aus, damit diese für das Elternrecht eintreten. Wenn darum katholische Eltern am Universitätssonntag für unsere Hochschule in Freiburg opfern, helfen sie so indirekt mit zur Verwirklichung der Elternrechte in der Schulfrage. P. Anselm

---

*Wenn ich in Sprachen von Menschen  
und von Engeln redete,  
aber hätte nicht Liebe,  
so wäre ich ein tönendes Erz  
und eine klingende Schelle.*

(Hohelied der Liebe, 1. Kor. 13)

## *... und hätte nicht Liebe*

Mit Absicht seien die flammenden Worte des Völkerapostels diesen einfachen Überlegungen vorangestellt. Sie gelten für alle menschlichen Beziehungen, im besonderen Maße aber für die Erziehung: Das Entscheidende in der Erziehung unserer Kinder ist unsere Liebe. Nach dem heiligen Paulus ist die Liebe die höchste der Gaben, höher als alle Geistesgaben, ein außerordentliches Gnadengeschenk des Heiligen Geistes. Sie ist auch die höchste Erziehergabe. Ohne sie sind alle Kenntnisse, alle Begabungen, alle Opfer nutzlos, tönendes Erz, klingende Schelle.

Wenn von Erziehung die Rede ist, da denken viele unwillkürlich an Zucht und Ordnung. Die müsse man den Kindern beibringen, besonders heute, wo alles außer Rand und Band gerät. Das ist ohne Zweifel wichtig, und wir müssen uns damit noch ernstlich auseinandersetzen. Aber noch wichtiger ist, daß wir unsere Kinder wirklich lieben. Solange es noch Kinder gibt, die vor ihren Eltern zittern, sich verstecken, wenn sie etwas angestellt haben, so lange solche Kinder noch durch Vermissmeldungen im Radio gesucht werden müssen, so lange noch so viele junge Menschen mit Minderwertigkeitsgefühlen und andern negativen Gefühlsanlagen um uns herum leben, haben wir das Hohelied der Liebe nicht verstanden.

Und Paulus ist heute noch sehr modern. Denn durch alle neueren Erziehungsgrundsätze, die aus dem christlichen Verantwortungsbewußtsein unserer Generation erwachsen sind, geht wie ein roter Faden ein Rufen nach Liebe. Die Liebe der Eltern bildet das

### *Fundament der Persönlichkeit*

Wir alle wünschen, daß unsere Kinder «etwas Rechtes» werden. Sie sollten sich als gute Christen in Familie, Beruf und Vaterland bewähren. Doch das ist nicht einfach. Dazu gehören viel Mut, Ausdauer, Treue. Und das bringt nur jemand zustande, der sich etwas zutraut, der sich dem Wagnis gewachsen glaubt, der ein sogenanntes Selbstwertgefühl hat. «Gefühl für den eigenen Wert ist für